



LSO

VERBAND LEHRERINNEN
UND LEHRER SOLOTHURN

STATUTEN

I. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen 'Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO)' besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Der Sitz des LSO befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2: Zweck und Ziele

- 2.1 Der LSO ist der Dachverband der Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen der solothurnischen Volksschule, des Kindergartens und der kommunalen Musikschulen. Er wahrt die pädagogischen, bildungspolitischen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder und fördert den Berufsstand der Lehrpersonen in Staat, Gemeinden und Gesellschaft des Kantons Solothurn. Dies geschieht insbesondere durch:
 - a) Vertretung der Interessen der Lehrpersonen gegenüber Kanton und Gemeinden;
 - b) Anstreben einer angemessenen Mitsprache in allen Schul-, Bildungs- und Personalfragen;
 - c) Mitwirkung bei einer zeitgemässen Weiterentwicklung des Bildungswesens;
 - d) Einsitznahme und Mitarbeit in staatlichen Gremien;
 - e) Regelmässige Information der Mitglieder;
 - f) Förderung der Beziehungen zwischen Schule, Behörden und Elternhaus;
 - g) Förderung der Beziehungen zwischen Organisationen und Verbänden aus dem Bildungs- und Personalbereich;
 - h) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte;
 - i) Förderung der Arbeits- und Besoldungsbedingungen und der gesellschaftlichen Stellung der Lehrberufe;
 - j) Gewährung von Rechtsauskünften und Rechtsschutz, insbesondere bei ungerechtfertigten Entlassungen;
 - k) Beratung und Unterstützung von Mitgliedern bei Konfliktfällen;
 - l) Unterstützung der Bestrebungen der schweizerischen Dachorganisationen im Bildungsbereich;
 - m) Pflege der Kollegialität und der Solidarität unter den Lehrkräften.
- 2.2 Als Grundlage für die Verbandspolitik dienen das LCH-Berufsleitbild und die LCH-Standesregeln.

Artikel 3: Unabhängigkeit

- 3.1 Der LSO ist parteipolitisch und religiös ungebunden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6: Mitglieder

- 6.1 Der LSO kennt vier verschiedene Formen der Mitgliedschaft: Aktivmitglieder, Freimitglieder, Ehrenmitglieder und pensionierte Mitglieder.
- 6.2 Aktivmitglieder sind Lehrpersonen, die im Schuldienst stehen oder eine mit der Schule eng verknüpfte Tätigkeit ausüben.
- 6.3 Freimitglieder sind beurlaubte, vorübergehend nicht im Schuldienst stehende, stellenlose, vollzeitstudierende oder Mitglieder, die sich einer anderen Vollzeitausbildung widmen.
- 6.4 Pensionierte Mitglieder sind ehemalige Aktiv- oder Freimitglieder, die sich im Ruhestand befinden.
- 6.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den LSO und das Bildungswesen verdient gemacht haben.
- 6.6 Für Spezialfälle kann die Geschäftsleitung weitere Mitgliederkategorien schaffen.

Artikel 7: Unterverbände

- 7.1 Regionale Lehrerinnen- und Lehrervereine sowie Stufen- und Fachorganisationen können sich dem LSO als Unterverbände anschliessen. Die angeschlossenen Unterverbände werden in Anhang 1 aufgeführt.
- 7.2 Über Aufnahme und Ausschluss von Unterverbänden entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 7.3 Die Mitgliedschaft in einem Unterverband des LSO bedingt eine Mitgliedschaft im LSO. Die Unterverbände verpflichten sich, die Mitgliedschaftspflicht im LSO in ihren Statuten festzulegen.
- 7.4 Ausgenommen von der Mitgliedschaftspflicht im LSO sind Mitglieder von Unterverbänden, die in anderen Gewerkschaften organisiert oder nicht im solothurnischen Schuldienst tätig sind. Nicht-LSO-Mitglieder können nicht als Delegierte in den LSO gewählt werden und sind in LSO-Angelegenheiten in den Unterverbänden nicht stimmberechtigt.
- 7.5 Die Unterverbände verpflichten sich, ihre Statuten nicht in Widerspruch zu denjenigen des LSO zu verfassen.
- 7.6 Der LSO vertritt die Interessen seiner Unterverbände gegen aussen, sofern diese nicht denjenigen des LSO widersprechen.
- 7.7 Die Unterverbände koordinieren ihre Aktivitäten gegen aussen mit der Geschäftsleitung. Der Vorstand regelt die Zusammenarbeit des LSO mit seinen Unterverbänden in für alle verbindlichen Spielregeln.
- 7.8 Den Unterverbänden steht eine im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl proportionale Vertretung im Vorstand zu. Die Sitzzahl eines Unterverbandes wird jeweils zu Beginn einer Amtsperiode von der Delegiertenversammlung aufgrund der durchschnittlichen Anzahl der aktiven

Artikel 9: Austritt

- 9.1 Der Austritt aus dem LSO ist jeweils auf Ende des Verbandsjahres möglich und hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- 9.2 Die Kündigungsfrist beträgt für Mitglieder einen Monat und für Unterverbände neun Monate.

Artikel 10: Ausschluss

- 10.1 Mitglieder und Unterverbände, die den Statuten des LSO zuwiderhandeln, seine Interessen schädigen, die LCH-Standesregeln verletzen oder den Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane nicht nachkommen, können unter Angabe der Gründe aus dem LSO ausgeschlossen werden.
- 10.2 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, über denjenigen eines Unterverbandes die Delegiertenversammlung. Vor dem Entscheid ist das betreffende Mitglied oder der betreffende Unterverband vom Beschluss fassenden Gremium anzuhören.

Artikel 11: Haftung

- 11.1 Die einzelnen Mitglieder haften lediglich mit einem Betrag in der Höhe des für ein Jahr geschuldeten Mitgliederbeitrags für den Verband.
- 11.2 Die angeschlossenen Unterverbände sind von der Haftung ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Artikel 12: Organe des LSO

- 12.1 Die Organe des LSO sind:
 1. Urabstimmung
 2. Delegiertenversammlung
 3. Vorstand
 4. Geschäftsleitung
 5. Rechnungsprüfungskommission
 6. Fraktionen
 7. Fraktionskommissionen

Artikel 13: Urabstimmung

- 13.1 Auf Beschluss des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung ist eine Urabstimmung durchzuführen

- 14.2 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Statutenänderungen;
 - b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten;
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - d) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - e) Genehmigung des Geschäftsberichts der Präsidentin/des Präsidenten;
 - f) Genehmigung des Geschäftsprogramms der Geschäftsleitung;
 - g) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfungskommission;
 - h) Entlastung der Rechnungsführerin/des Rechnungsführers, der Geschäftsleitung und des Vorstandes;
 - i) Genehmigung des Budgets;
 - j) Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - k) Genehmigung von Fraktionsbildungen;
 - l) Aufnahme und Ausschluss von Unterverbänden.
- 14.3 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Schulteams zusammen. Jedem Schulteam steht dabei eine Delegierte/ein Delegierter zu.
- 14.4 Die LSO-Mitglieder eines Schulteams wählen eine Delegierte/einen Delegierten auf eine Amtsperiode von mindestens zwei Jahren.
- 14.5 Ein Schulteam setzt sich aus mindestens fünf LSO-Mitgliedern zusammen. Kleinere Schulen und Kindergärten schliessen sich einer grösseren an oder mit anderen zusammen, um ein Schulteam zu bilden. Lehrpersonen, die an mehreren Schulen unterrichten, schliessen sich einem Team ihrer Wahl an. Schulen mit mehr als 15 LSO-Mitgliedern können sich auf zwei Teams aufteilen.
- 14.6 LSO-Mitgliedern, die aus strukturellen Gründen nicht in ein Schulteam eingebunden werden können, wird eine Vertretung via Fachverein an der DV ermöglicht. Dies betrifft Musik-, und Religionslehrpersonen. Pro 15 Vereinsmitglieder steht ihnen eine Delegierte/ein Delegierter zu.
- 14.7 Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen. Sie findet spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 14.8 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch die Geschäftsleitung oder den Vorstand einberufen, sofern wichtige Geschäfte dies erfordern. Zudem können 3 Fraktionen, 3 Unterverbände oder 100 Aktivmitglieder des LSO eine ausserordentliche DV verlangen. Die Geschäftsleitung hat einem solchen Begehren innerhalb von zwei Monaten nachzukommen.
- 14.9 Zur Beschlussfähigkeit der DV muss mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sein.
- 14.10 Die DV ist für sämtliche LSO-Mitglieder öffentlich. Sie können mit beratender Stimme daran teilnehmen.
- 14.11 Von Amtes wegen nehmen an der Delegiertenversammlung der Vorstand mit Stimmrecht, wobei er sich bei der eigenen Wahl im Ausstand befindet, sowie die Geschäftsleitung und die Rechnungsprüfungskommission mit beratender Stimme teil.
- 14.12 Antragsberechtigt an die Delegiertenversammlung sind, neben den Delegierten selbst, die Unterverbände, die Fraktionen, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Rechnungsprüfungskommission.

- 15.2 Die Vorstandsmitglieder des LSO vertreten zudem die Interessen der Fraktionen und Unterverbände und gewährleisten den Informationsfluss zu diesen.
- 15.3 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten;
 - b) Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;
 - c) Wahl der Redaktorin/des Redaktors des Verbandsorgans;
 - d) Wahl der LSO-Mitglieder für die Schulblattkommission;
 - e) Wahl der LSO-VertreterInnen im Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH);
 - f) Festlegung der Gehälter der Angestellten;
 - g) Festlegung der Budgets der Fraktionen.
- 15.4 Der Vorstand setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen und der Unterverbände zusammen. Jeder Fraktion und jedem Unterverband steht eine im Verhältnis zu ihrer/seiner Mitgliederzahl proportionale Vertretung im Vorstand zu (vgl. §7.9).
- 15.5 Nominiert werden die Mitglieder des Vorstandes durch die Fraktionen und Unterverbände. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf vier Jahre durch die Delegiertenversammlung. Die maximale Amtsdauer beträgt zwölf Jahre.
- 15.6 Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.
- 15.7 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal pro Quartal. Zu grösseren Geschäften kann der Vorstand auch Arbeitstagungen durchführen.
- 15.8 Für dringende Geschäfte kann ein schriftliches Beschlussverfahren gewählt werden.
- 15.9 Der Vorstand kann zur Bearbeitung von spezifischen Fragen und Themen Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

Artikel 16: Geschäftsleitung

- 16.1 Die Geschäftsleitung (GL) ist das ausführende Organ des LSO. Sie leitet die Verbandsgeschäfte und ist verantwortlich für die operative Führung des Verbandes.
- 16.2 Die Geschäftsleitung ist für alle Geschäfte zuständig, für die in den Statuten und Reglementen des LSO nicht andere Kompetenzen festgelegt sind.
- 16.3 Von Amtes wegen gehören der Geschäftsleitung an: die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sowie die Präsidentinnen oder Präsidenten der Fraktionen der Primar-, Sekundar-, Kindergarten- und Heilpädagogik-Lehrpersonen.
- 16.4 Die Geschäftsleitung lädt die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen, die nicht in der Geschäftsleitung vertreten sind, vier Mal jährlich zu ihren Sitzungen ein. Sie haben eine beratende Stimme.
- 16.5 Für die einzelnen Chargen wird ein vom Vorstand zu genehmigendes Pflichtenheft erstellt.
- 16.6 Die Geschäftsleitung kann zur Bearbeitung von spezifischen Fragen und Themen Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

Artikel 18: Fraktionen

- 18.1 LSO-Mitglieder, die in derselben Schulart, auf derselben Stufe oder dasselbe Fach unterrichten, können sich zusammenschliessen und eine Fraktion innerhalb des LSO bilden.
- 18.2 Die Bildung einer Fraktion muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden. Die existierenden Fraktionen werden in Anhang 2 aufgeführt.
- 18.3 Sofern eine Fraktion besteht, gehört jedes LSO-Mitglied, das im entsprechenden Bereich arbeitet, dieser Fraktion an. Mitglieder, die in mehreren Bereichen unterrichten, können mehreren Fraktionen angehören.
- 18.4 Die Fraktionen vertreten die spezifischen Interessen der Mitglieder, die in einzelnen Schularten, Stufen und Fächern unterrichten.
- 18.5 Jede Fraktion führt jährlich mindestens eine Fraktionsversammlung durch, zu der alle Angehörigen der Fraktion eingeladen werden. Auf Beschluss einer Fraktionskommission oder auf Verlangen von mindestens 10% der Fraktionsangehörigen oder maximal 20 Fraktionsangehörigen können weitere Fraktionsversammlungen durchgeführt werden.
- 18.6 Die Fraktionsversammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der Fraktion;
 - b) Wahl der Mitglieder der Fraktionskommission;
 - c) Genehmigung des Geschäftsberichts der Fraktionspräsidentin/des Fraktionspräsidenten;
 - d) Genehmigung des Geschäftsprogramms der Fraktionskommission.
- 18.7 Fraktionen können Anträge an den Vorstand und die Delegiertenversammlung stellen. Ist eine Fraktion mit einem Entscheid des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung nicht einverstanden, kann sie in eigenem Namen Stellung beziehen und Ziele verfolgen.

Artikel 19: Fraktionskommissionen

- 19.1 Die Fraktionskommission ist das ausführende Organ der Fraktion.
- 19.2 Die Fraktionskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bearbeitung der Geschäfte, von denen die Fraktionsmitglieder direkt betroffen sind;
 - b) Nomination von Fraktionsmitgliedern für den Vorstand;
 - c) Durchführung von Fraktionsversammlungen.
- 19.3 Eine Fraktionskommission setzt sich neben der Fraktionspräsidentin/dem Fraktionspräsidenten aus maximal 6 Mitgliedern zusammen. Die maximale Amtsdauer beträgt zwölf Jahre.
- 19.4 Gewählt werden die Mitglieder der Fraktionskommission durch die Fraktionsversammlung auf eine Amtsperiode von vier Jahren.
- 19.5 Die Fraktionskommission kann Anträge an die Geschäftsleitung stellen. Ist sie mit einem Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden, kann sie an den Vorstand gelangen.
- 19.6 Zur Bearbeitung besonderer Geschäfte kann die Fraktionskommission einen Antrag auf Einsetzung einer Arbeitsgruppen an die Geschäftsleitung oder den Vorstand stellen.

- 20.6 Der Aufgaben- und Kompetenzbereich der Präsidentin/des Präsidenten ist in einem vom Vorstand zu genehmigenden Pflichtenheft zu regeln.
- 20.7 Ein Mitglied der Geschäftsleitung wird vom Vorstand als Vizepräsidentin/Vizepräsident auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Nicht wählbar sind die Präsidentin/der Präsident und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer. Die maximale Amtsdauer beträgt zwölf Jahre.
- 20.8 Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten bei Bedarf.

Artikel 21: Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- 21.1 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer koordiniert die Verbandsgeschäfte, leitet die Geschäftsstelle und führt den Verband in administrativer Hinsicht.
- 21.2 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vertritt den LSO in Zusammenarbeit und Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten gegen aussen und in staatlichen und anderen Gremien, in denen der LSO Einsitz hat.
- 21.3 Der Aufgaben- und Kompetenzbereich der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist in einem vom Vorstand zu genehmigenden Pflichtenheft zu regeln.
- 21.4 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist von Amtes wegen Mitglied der Geschäftsleitung und nimmt mit Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung teil.
- 21.5 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsleitung gewählt. Das Arbeitsverhältnis ist durch die Geschäftsleitung in einem Arbeitsvertrag zu regeln.

Artikel 22: Redaktorin/Redaktor

- 22.1 Die Redaktorin/der Redaktor leitet den solothurnischen Teil der Redaktion des Schulblattes für die Kantone Aargau und Solothurn.
- 22.2 In enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung stellt die Redaktorin/der Redaktor die Information der Mitglieder sicher.
- 22.3 Der Aufgaben- und Kompetenzbereich der Redaktorin/des Redaktors ist durch die Geschäftsleitung und die Schulblattkommission in einem Pflichtenheft festzulegen.
- 22.4 Die Redaktorin/der Redaktor wird vom Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsleitung gewählt. Das Arbeitsverhältnis ist durch die Geschäftsleitung und die Schulblattkommission zu regeln.

Artikel 23: Fraktionspräsidentin/Fraktionspräsident

- 23.1 Die Fraktionspräsidentin/der Fraktionspräsident leitet die Fraktion und steht der Fraktionsversammlung sowie der Fraktionskommission vor.
- 23.2 Die Präsidentinnen/Präsidenten der Fraktionen der Primar-, Sekundar-, Kindergarten- und Heilpädagogik-Lehrpersonen nehmen Einsitz in die Geschäftsleitung.

24.3 Arbeits- und Projektgruppen sind gegenüber dem Auftrag gebenden Organ antragsberechtigt und rechenschaftspflichtig.

Artikel 25: Zeichnungsberechtigung

25.1 Die Präsidentin/der Präsident und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den LSO. Im Verhinderungsfalle werden sie durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten und ein Mitglied der Geschäftsleitung ersetzt.

IV. DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 26: Geschäftsstelle

26.1 Der LSO unterhält eine Geschäftsstelle, die zugleich den Sitz des Verbandes bezeichnet.

26.2 Geleitet wird die Geschäftsstelle von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer.

26.3 Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden im Pflichtenheft der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers umschrieben, dazu gehören insbesondere:

- a) Koordination der Verbandsgeschäfte;
- b) Information und Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Vertretung des Verbandes;
- d) Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen;
- e) Führung des Aktuariats;
- f) Führung der Verbandskasse und der Fraktionskassen;
- g) Beratung und Rechtsauskunft für Mitglieder;
- h) Mitgliederverwaltung;
- i) Dokumentations- und Archivarbeiten;
- j) Allgemeine Sekretariatsarbeiten.

26.4 Über die Anstellung von Sekretariatspersonal entscheidet der Vorstand auf Antrag der Geschäftsleitung.

Artikel 27: Schulblatt

27.1 Das 'Schulblatt für die Kantone Aargau und Solothurn' stellt das offizielle Informationsorgan des LSO dar.

27.2 Der LSO tritt gemeinsam mit dem Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverband (alv) als Träger und Herausgeber auf.

27.3 Zuständig für die Herausgabe des Schulblattes ist die Schulblatt-Geschäftsleitung, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des alv und des LSO zusammensetzt.

27.4 Die Herausgabe des Schulblattes ist im Schulblattreglement zu regeln, das vom Vorstand zu

28.3 Die Geschäftsleitung erlässt ein vom Vorstand zu genehmigendes Reglement über die Gewährung des Rechtsschutzes durch den LSO.

Artikel 29: Beratungsstelle für Lehrkräfte

- 29.1 Der LSO bietet seinen Mitgliedern Beratung bei persönlichen Konflikten und Schwierigkeiten an.
- 29.2 Der LSO unterhält dazu eine Beratungsstelle für Lehrkräfte, sofern sich der Kanton in angemessener Weise an den Kosten beteiligt.
- 29.3 Der Betrieb und die Organisation der Beratungsstelle wird durch die Geschäftsleitung in einem vom Vorstand zu genehmigenden Reglement festgelegt.

Artikel 30: Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrertag (KLT)

- 30.1 Der LSO führt jährlich in Zusammenarbeit mit den Regionen einen Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrertag (KLT) durch.
- 30.2 Der KLT ist auch für Nichtmitglieder des LSO offen.

Artikel 31: Weiterbildung

- 31.1 Der LSO kann nach Bedarf Weiterbildungsveranstaltungen organisieren und durchführen.

Artikel 32: Weitere Dienstleistungen

- 32.1 Der LSO kann weitere Dienstleistungen zugunsten seiner Mitglieder anbieten.

V. FINANZEN

Artikel 31: Verwaltung der Finanzen

- 33.1 Die Finanzverwaltung des LSO obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.
- 33.2 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer erstattet der Geschäftsleitung, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Bericht und legt die Jahresrechnung sowie den Voranschlag für das kommende Vereinsjahr vor.
- 33.3 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchführung, erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Anträge.

Artikel 34: Einnahmen

- c) Pensum 10% bis 33%: 1/3 des Jahresbeitrags und des Fraktionsbeitrags
- d) Pensum bis 9%: 1/10 des Jahresbeitrags und des Fraktionsbeitrags

- 35.3 Freimitglieder bezahlen einen unkostendeckenden Beitrag, höchstens aber 1/5 des Jahresbeitrags, und die Kosten für das Schulblattabonnement.
- 35.4 Pensionierte und Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.
- 35.5 Die Höhe der Jahresbeiträge und der Fraktionsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- 35.6 Die Unterverbände haften für die geschuldeten Mitgliederbeiträge ihrer Mitglieder, sofern sie Zahlungsverweigerinnen/Zahlungsverweigerer nicht aus ihrem Verein ausschliessen.
- 35.7 Zwei im selben Haushalt lebende Mitglieder können ein gemeinsames Schulblatt beziehen. Ihr Mitgliederbeitrag ändert sich entsprechend.

Artikel 36: Ausgaben

- 36.1 Aus der Verbandskasse werden im Rahmen des Budgets die Ausgaben des LSO bestritten, insbesondere sind dies Aufwendungen für die laufenden Geschäfte, die Verwaltungsausgaben, die Entschädigungen der Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionäre, die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen, die Besoldungen der Angestellten, die Unterstützungsleistungen, die Kosten für das Verbandsorgan und die Beiträge an die Fraktionen und Dachorganisation.
- 36.2 Der Vorstand und die Geschäftsleitung können in besonderen Fällen auch Ausgaben tätigen, welche nicht im Budget vorgesehen sind. Die Kompetenzsumme der Geschäftsleitung beträgt 10'000 Franken, diejenige des Vorstandes 50'000 Franken pro Verbandsjahr.

Artikel 37: Finanzen der Fraktionen

- 37.1 Der Vorstand legt für die einzelnen Fraktionen jährlich ein Budget fest, das deren Mitgliederstärke sowie den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Grundbedarf berücksichtigt.
- 37.2 Für unvorhergesehene Projekte und Arbeitsgruppen können die Fraktionskommissionen Anträge zur Finanzierung an die Geschäftsleitung oder den Vorstand stellen.
- 37.3 Über die am 31.7.2009 vorhandenen Vermögen der Fraktionen können die Fraktionen autonom verfügen.

Artikel 38: Entschädigungen und Besoldungen

- 38.1 An Mitglieder der Organe, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen des LSO werden Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen ausgerichtet.
- 38.2 Mitglieder mit speziellen Funktionen erhalten eine angemessene Entschädigung, welche von der Geschäftsleitung festgelegt wird..
- 38.3 Die Höhe der Sitzungsgelder und Reisespesenansätze werden von der Delegiertenversamm-

Artikel 39: Spezielle Fonds

- 39.1 Der LSO kann für bestimmte Zwecke spezielle Fonds einrichten.
- 39.2 Über die Einrichtung und den Verwendungszweck eines speziellen Fonds entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 39.3 Die Verwaltung dieser Fonds obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

VI. BEZIEHUNGEN ZU BEHÖRDEN UND ORGANISATIONEN

Artikel 40: Beziehungen zu Behörden und Institutionen

- 40.1 Der LSO vertritt und wahrt gegenüber den kommunalen, kantonalen und schweizerischen Behörden die Interessen seiner Mitglieder.
- 40.2 Insbesondere gegenüber dem Departement für Bildung und Kultur und dem Finanz-Departement des Kantons Solothurn tritt der LSO als unabhängiger Ansprechpartner in Sachen Bildungs- und Personalpolitik auf.
- 40.3 Der LSO beteiligt sich in angemessener Weise an bildungs- und personalpolitisch relevanten Vernehmlassungen.
- 40.4 Der LSO kann Vertretungen in staatliche Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen delegieren. Die Kompetenz dazu liegt bei der Geschäftsleitung.
- 40.5 Der LSO pflegt Beziehungen zu den Institutionen der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen.

Artikel 41: Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH)

- 41.1 Der LSO ist als Kantonalsektion (Mitgliederorganisation) dem Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) angeschlossen.
- 41.2 Mitglieder des LSO sind demnach automatisch Mitglieder des LCH.
- 41.3 Die Wahl der Abgeordneten des LSO in die Gremien des LCH erfolgt durch den Vorstand für eine Amtsperiode von vier Jahren.

Artikel 42: Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen

- 42.1 Der LSO arbeitet nach Möglichkeit eng mit anderen Verbänden und Organisationen aus dem Bildungs- und Personalbereich sowie mit dem Bund der pensionierten Lehrkräfte zusammen.
- 42.2 Institutionelle Formen der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen sind

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSS BESTIMMUNGEN

Artikel 43: Statutenrevision

- 43.1 Die Statuten des LSO können jederzeit revidiert werden.
- 43.2 Antrag auf Statutenänderung können die Geschäftsleitung, der Vorstand, die Delegiertenversammlung, 3 Fraktionen oder Unterverbände oder 200 Aktivmitglieder stellen.
- 43.3 Begehren auf Revision der Statuten sind von der Geschäftsleitung auf die nächstfolgende Delegiertenversammlung zu traktandieren.
- 43.4 Über Statutenänderungen wird mit einfacher Mehrheit von der Delegiertenversammlung entschieden.

Artikel 44: Auflösung des Verbandes

- 44.1 Über die Auflösung des LSO entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Delegierten.
- 44.2 Antrag auf Auflösung des Verbandes können die Geschäftsleitung, der Vorstand, die Delegiertenversammlung, 3 Fraktionen, 3 Unterverbände oder 200 Aktivmitglieder stellen.
- 44.3 Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die letzte Delegiertenversammlung.

Artikel 45: Auflösung einer Fraktion

- 45.1 Über die Auflösung einer Fraktion entscheidet die Fraktionsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Fraktionsangehörigen.
- 45.2 Über die Verwendung des Fraktionsvermögens entscheidet die letzte Fraktionsversammlung mit einfacher Mehrheit.

Artikel 46: Rechtsnachfolge

- 46.1 Der LSO tritt die Rechtsnachfolge der beiden Vereine 'Solothurner Lehrerbund' und 'Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrerverein Solothurn' an.
- 46.2 Der LSO übernimmt sämtliche Verbindlichkeiten der beiden Vereine sowie deren Vermögen und die ausstehenden Forderungen.

Artikel 47: Inkraftsetzung

ANHANG 1: UNTERVERBÄNDE DES LSO

a) Regionale Lehrerinnen- und Lehrervereine:

1. LV Dorneck
2. LV Gösgen
3. LV Solothurn
4. LV Thal
5. LV Thierstein

b) Fachorganisationen:

1. Solothurner WerklehrerInnen (SOWV)
2. Verein der Logopädinnen und Logopäden (VLS)
3. Verband der Dozierenden Nordwestschweiz (VDNW)

ANHANG 2: FRAKTIONEN DES LSO

1. Fraktion der Primar-Lehrpersonen (F-PS)
2. Fraktion der Sekundar-Lehrpersonen (F-SK)
3. Fraktion der Kindergarten-Lehrpersonen (F-KG)
4. Fraktion der Heilpädagogik-Lehrpersonen (F-HP)
5. Fraktion der Werken-Lehrpersonen (F-WE)
6. Fraktion der Musik-Lehrpersonen (F-MU)
7. Fraktion der Deutsch-als-Zweitsprache-Lehrpersonen (F-DaZ)
8. Fraktion der Religions-Lehrpersonen (F-RL)

